



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_95 JAHRGANG 51
15. November 2022

Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 15.11.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S.780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Die Absolvent*innen des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science besitzen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen verfügen über grundlegende Kenntnisse in wichtigen Grundlagen und Anwendungsgebieten der Psychologie. Sie sind in der Lage, die relevanten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können die psychologische Diagnostik auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage anwenden und ihre Befunde bewerten.
Bei Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Professionalisierung liefert der Studienabschluss den Nachweis, dass die in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl S. 448) nach § 8 Abs. 1 geforderten Kenntnisse für den Bachelorstudiengang erworben wurden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science werden durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschul-lehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und zwei der Gruppe der Stu-dierenden angehören. Die*Der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungs-prozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zu-ständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entschei-dungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bear-beitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n bzw. die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stell-vertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*in-nen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizu-wohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsaus-schusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sit-zungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, un-terliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, so-fern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer min-destens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, be-kannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidat*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidat*innen können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat*innen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes*ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidat*innen dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht.

In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidat*innen können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Grundlagen psychologischen Denkens und Arbeitens		
BPsy0.1	Einführung in die Psychologie	5 LP
BPsy0.2	Versuchspersonenstunden	1 LP
Methodische Grundlagen der Psychologie		
BPsy1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	7 LP
BPsy1.2	Inferenzstatistik	7 LP
BPsy1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	10 LP
BPsy1.4	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	6 LP
Psychische und biologische Basisprozesse		
BPsy2.1	Kognitive Prozesse I	7 LP
BPsy2.2	Kognitive Prozesse II	7 LP
BPsy2.3	Biopsychologische Prozesse	7 LP
BPsy2.4	Motivationale und Emotionale Prozesse	7 LP
BPsy2.5	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	4 LP
Intra- und interpersonale Prozesse		
BPsy3.1(2021)	Grundlagen der Sozialpsychologie	7 LP
BPsy3.2(2021)	Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	7 LP

BPsy3.3(2021)	Persönlichkeit und Soziale Interaktion	7 LP
BPsy3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie und wahlweise	10 LP
BPsy3.5	Entwicklungsprozesse (WP zu 3.6)	(4 LP)
BPsy3.6(2021)	Soziale und Persönlichkeits-Prozesse (WP zu 3.5)	(4 LP)
Diagnostik, Beratung, Intervention und Evaluation		
BPsy4.1	Angewandte Psychologische Diagnostik	5 LP
BPsy4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	8 LP
BPsy4.3	Klinische Psychologie und Psychotherapie und wahlweise	14 LP
BPsy4.4	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie (WP zu 4.5(2021)) oder	(8 LP)
BPsy4.5(2021)	Wirtschaftspsychologie: Verhalten und Erleben in Organisationen (WP zu 4.4)	(8 LP)
BPsy4.6	Prävention, Rehabilitation und ethisch-rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	4 LP
Ergänzende Kompetenzfelder		
BPsy5.1	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	6 LP
Professionalisierung		
Es ist eines der folgenden Profile zu wählen		
BPsy6.1	Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern (WP zu 6.2)	(13) LP
BPsy6.2	Berufsbezogenes Praktikum (WP zu 6.1)	(13) LP
sowie		
BPsy6.3(2021)	Projektstudium	7 LP
BPsy6.4	Thesis	12 LP

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - ggf. den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der LP soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Abs. 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der in der zugehörigen Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidat*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13

Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*s Beisitzer*in kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*Der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*m Prüfer*in festgelegt.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der

Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Prüfungskandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Prüfungskandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die*den zur*m Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.

- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

6. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b) – e) unmittelbar anschließt.

7. Fachpraktische Prüfungen

Mit fachpraktischen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Nr.1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Kandidat*in richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidat*innen in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem sich die*der Kandidat*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidat*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 120 LP gemäß der in § 10 genannten Module. Es werden auch Leistungspunkte berücksichtigt, die durch Modulabschlussprüfungen oder unbenoteten Studienleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen erworben wurden. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüfer*innen betreut. Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidat*innen sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt bis zu 20 Wochen und ist in der Regel im 6. Studiensemester anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidat*innen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der*die Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 9 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die*Der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der*Dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die*den zweite*n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, falls die Abschlussarbeit im ersten Versuch als nicht bestanden bewertet wurde. Die Kandidat*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat*innen spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) 12 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis). Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidat*innen können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
 (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Science, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Bei der Wahl des Profils „Psychotherapie“ im Bereich Professionalisierung, wird auf dem Zeugnis die Erfüllung der Voraussetzungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 (BGBl S. 448) nach § 8 Abs. 1 bescheinigt. Auf Antrag der Kandidat*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
 (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
 (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat die*der Kandidat*in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studienganges Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.08.2015 (Amtl. Mittlg. 95/15) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschl. der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2024 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) aufgenommen haben, werden in die neue vorliegende PO übergeleitet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Studierenden, die bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy 3.1 Soziale Kognition“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) bis zum Ende des Sommersemesters 2022 bereits erfolgreich abgeschlossen haben, wird ab dem Wintersemester 2022/2023 das Modul „BPsy3.1(2021) Grundlagen der Sozialpsychologie“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung anerkannt.
- (3) Studierenden, die bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy3.2 Soziale Interaktion“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) erfolgreich abgeschlossen haben, wird ab dem Wintersemester 2022/2023 das Modul „BPsy3.3(2021) Persönlichkeit und Soziale Interaktion“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung anerkannt.
- (4) Studierenden, die bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy3.3 Soziale Prozesse“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) erfolgreich abgeschlossen haben, wird ab dem Wintersemester 2022/2023 das Modul „BPsy3.6(2021) Soziale und Persönlichkeits-Prozesse“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung anerkannt.
- (5) Studierenden, die bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy3.6 Interindividuelle Unterschiede“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) erfolgreich abgeschlossen haben, wird ab dem Wintersemester 2022/2023 das Modul „PBsy3.2(2021) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung anerkannt.
- (6) Bei Studierenden, die bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy6.3 Projektstudium“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) erfolgreich abgeschlossen haben, wird diese Studienleistung ab dem Wintersemester 2022/2023 unter der Modulbezeichnung „PBsy6.3(2021) Projektstudium“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung weitergeführt.
- (7) Bei Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 27.08.2015 (Amtl. Mittlg. 95/15) das Studium aufgenommen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy4.4 Psychologie im Bildungswesen“ erfolgreich abgeschlossen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2022 in die PO 2020 gewechselt sind, wird diese Studienleistung ab dem Wintersemester 2022/2023 unter der Modulbezeichnung „BPsy4.4 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung weitergeführt.
- (8) Bei Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 27.08.2015 (Amtl. Mittlg. 95/15) das Studium aufgenommen haben und das Modul „BPsy4.4 Psychologie im Bildungswesen“ nicht erfolgreich abgeschlossen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2022 in die PO 2020 gewechselt sind und nicht das Modul „BPsy4.4 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie“ der Prüfungsordnung PO 2020 abgeschlossen haben, wird von den Prüfer*innen die noch zu erbringende Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (9) Bei Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) das Studium aufgenommen haben und zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy4.4 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) mit der Sammelmappe erfolgreich abgeschlossen haben, wird diese Studienleistung ab dem Wintersemester 2022/2023 unter der Modulbezeichnung „BPsy4.4 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie“ gemäß dieser neuen Prüfungsordnung weitergeführt.

- (10) Bei Studierenden, die gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) das Studium aufgenommen haben und bis zum Ende des Sommersemesters 2022 das Modul „BPsy4.4 Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie“ gemäß der Prüfungsordnung vom 27.10.2020 (Amtl. Mittlg. 97/20) mit der Prüfungsform Sammelmappe begonnen haben, das Modul aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, wird von den Prüfer*innen die noch zu erbringende Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 19.10.2022.

Wuppertal, den 15.11.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie	2
Angewandte Psychologische Diagnostik	3
Arbeits- und Organisationspsychologie	3
Berufsbezogenes Praktikum	4
Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern	4
Biopsychologische Prozesse	5
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	5
Einführung in die Psychologie	6
Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	7
Entwicklungsprozesse	8
Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie	9
Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	10
Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	11
Grundlagen der Sozialpsychologie	12
Inferenzstatistik	12
Klinische Psychologie und Psychotherapie	13
Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	14
Kognitive Prozesse I	15
Kognitive Prozesse II	16
Motivationale und Emotionale Prozesse	17
Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	18
Persönlichkeit und Soziale Interaktion	19
Prävention, Rehabilitation und ethisch- rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	20
Projektstudium	21
Soziale und Persönlichkeits-Prozesse	21
Thesis	22
Versuchspersonenstunden	22
Wirtschaftspsychologie: Verhalten und Erleben in Organisationen	23

BPsy3.4	Allgemeine und Differenzielle Entwicklungspsychologie			Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über Wissen und Fertigkeiten, die es ihnen ermöglichen, menschliches Erleben und Verhalten unter einer entwicklungspsychologischen Perspektive zu betrachten und zu untersuchen. Sie kennen die Grundbegriffe, die Theorien und die Methoden der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Beeinflussung individueller und gruppenspezifischer Entwicklungsverläufe in zentralen Bereichen des menschlichen Erlebens und Verhaltens. Die Studierenden verfügen über Erfahrung und Kenntnisse in den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären die Entwicklung des regelgerechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 49704 erbracht wurde.</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 49698	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	9	
Modulabschlussprüfung ID: 49793	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	9	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>					

BPsy4.1	Angewandte Psychologische Diagnostik	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, psychologische Diagnostik zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Sie setzen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik situations- und patientenangemessen ein und bewerten die Ergebnisse. Sie sind vertraut mit dem praktischen Umgang gängiger psychologischer Tests aus verschiedenen Anwendungsfeldern sowie den Grundlagen der Sprache und Interaktion im diagnostischen Prozess. Sie kennen grundlegende Interview-, (Verhaltens-)Beobachtungs- und Gesprächsführungsmethoden und können diese praktisch durchführen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 72719	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72722	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy4.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über fachspezifisches Wissen in Bezug auf grundlegende Theorien, Methoden und Anwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie. Sie sind in der Lage, theoretisches Wissen und praktische Anwendung zu verbinden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 49822 erbracht wurde.				
Modulabschlussprüfung ID: 49708	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy6.2	Berufsbezogenes Praktikum	Gewicht der Note 0	Workload 13 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über erste praktische Erfahrungen in psychologischen Handlungsfeldern unter Aufsicht, wie beispielsweise in allgemeinen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung, in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Patientenversorgung, nicht-klinischen Beratungsstellen, der freien Wirtschaft oder der Forschung. Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen der psychologischen Praxis zu verstehen, psychologische Forschungs- und Diagnosemethoden anzuwenden sowie bei Interventionen mitzuwirken.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen! Es sind ein bis drei unbenotete Studienleistungen im Umfang von insgesamt 13 LP zu erbringen.				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3				

BPsy6.1	Berufsbezogenes Praktikum in psychotherapeutischen Praxisfeldern	Gewicht der Note 0	Workload 13 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über erste praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung sowie der psychotherapeutischen Versorgung. Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen der psychologischen Praxis zu verstehen, psychologische Forschungs- und Diagnosemethoden anzuwenden sowie bei Interventionen mitzuwirken. Im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung liegen erste praktische Erfahrungen vor. Die Studierenden verfügen über erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung. Sie kennen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit. Die Studierenden erkennen die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Sie können entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenarbeiten. Sie haben grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen entwickelt und können diese anwenden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung der UBL 49785 ist das Vorliegen von 60 LP.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2				

BPsy2.3	Biopsychologische Prozesse	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verstehen die biologischen und physiologischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens und kennen die wichtigsten Methoden der biopsychologischen Forschung. Die Studierenden leiten biologische und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnis für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 49815	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72681	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy1.1	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über statistische Ansätze und Methoden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über statistische Theorien und Verfahren der univariaten und bivariaten deskriptiven Statistik sowie der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die Studierenden sind in der Lage, Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung so anzuwenden, dass die für eine Fragestellung Methoden ausgewählt und praktisch zur Datenanalyse umgesetzt werden können. Darüber hinaus können die Ergebnisse angemessen hinsichtlich der Fragestellung interpretiert sowie der Einsatz der behandelten Methoden in der psychologischen Fachliteratur kritisch bewertet werden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Modulabschlussprüfung ID: 49712	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy0.1	Einführung in die Psychologie	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über einen Überblick über grundlegende Konzepte der Epistemologie. Sie beschreiben die historische Entwicklung der Psychologie, Psychotherapie sowie ihre Beziehung zu benachbarten Gebieten angemessen und bringen die historische Entwicklung der Psychologie und Psychotherapie in Bezug zur heutigen Versorgungslandschaft. Die Studierenden sind in der Lage, psychologische Forschungsergebnisse aus wissenschaftstheoretischer Sicht vor dem Hintergrund der Geschichte der Psychologie einzuordnen. Sie erläutern die Wissenschaftsgeschichte und Erkenntnistheorie mit Bezug auf die Psychologie und Psychotherapie einschließlich ihrer Hauptströmungen und Forschungsmethoden angemessen. Sie kennen grundlegende wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens, einschließlich epidemiologischer Forschung, und beherrschen basale Techniken zur wissenschaftlichen Arbeit, wie die systematische Recherche wissenschaftlicher Literatur der Psychologie.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49709	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

BPsy1.3	Empirisch-psychologische Forschungsmethoden	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende methodische Kenntnisse und Fertigkeiten der qualitativen und insbesondere der quantitativen psychologischen Forschung. Die Studierenden sind befähigt, Studien zur systematischen und kontrollierten Erfassung menschlichen Verhaltens und Erlebens sowie der menschlichen Entwicklung einschließlich der sozialen Einflüsse und biologischen Komponenten in der Grundlagen- und der Anwendungsforschung der Psychologie, Psychotherapie und ihren Bezugswissenschaften wissenschaftlich fundiert zu planen, umzusetzen, objektiv auszuwerten, schriftlich aufzubereiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Die Studierenden besitzen dabei Kenntnisse über eine breite Auswahl verschiedener Designs mit Schwerpunkt auf experimentellen Versuchsanordnungen sowie über verschiedene Modi der Datengewinnung. Sie beurteilen die Auswirkungen von Forschungsmethoden auf Untersuchungspopulationen und wenden deskriptive und inferenzstatistische Methoden sowie weitere statistische Verfahren zur Auswertung von Ergebnissen grundlagen- und anwendungsbezogener Studien in verschiedenen Bereichen der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung an.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung setzt das Erbringen der UBL 49774 voraus.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Umfang: 15 - 25 Seiten (5000 - 8000 Wörter - ohne Appendizes)</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49753	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

BPsy3.5	Entwicklungsprozesse	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über Entwicklungsprozesse in verschiedenen Altersstufen bzw. Funktionen des Menschen und über die methodischen Grundlagen ihrer Erfassung. Sie können diese den altersübergreifenden und alterstypischen Entwicklungsphasen zuordnen und verfügen über Wissen und Fertigkeiten zur Anwendung oder Beurteilung entwicklungspsychologischer Erhebungsmethoden (z. B. Verhaltensbeobachtung) und entwicklungspsychologischer Tests.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang: 15 - 20 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 49806	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy4.4	Entwicklungspsychologische Grundlagen von Erziehung und Psychotherapie	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden haben einen Überblick darüber, auf welcher Grundlage und wie entwicklungspsychologische Erkenntnisse in Erziehungs- und (psychotherapeutischen) Interventionsmaßnahmen umgesetzt, und so für die Lösung praktischer Probleme genutzt werden können. Sie kennen die Grundfragen der Erziehung und wissen um die Einflüsse, Prozesse und Konsequenzen von Sozialisation und Lernen in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten beim Menschen über die gesamte Lebensspanne. Sie berücksichtigen bei psychotherapeutischen Entscheidungsfindungen die Bedingungen, Prozesse und Konsequenzen der Sozialisation und des Lernens in nicht-institutionellen und institutionellen Bildungs- und Erziehungskontexten bei Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg.</p> <p>Sie wissen, wie wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Interventionen auf die altersspezifischen Bedürfnisse, Fertigkeiten und Entwicklungsniveaus abzustimmen sind, erkennen Risiken für die Entwicklung und kennen jeweils Maßnahmen für verschiedene Entwicklungsphasen, wie psychische Störungen behandelt werden können oder deren Entstehung präventiv, z. B. im Familienkontext, entgegenwirkt werden kann. Die Studierenden erkennen, diagnostizieren und klassifizieren psychische Erkrankungen unter angemessener Nutzung von ausgewählten standardisierten diagnostischen Beobachtungs-, Mess- und Beurteilungsinstrumenten.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 74301 und die UBL 74302 erbracht wurden.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Umfang: 15 - 18 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 74300	Schriftliche Hausarbeit	6 Wochen	unbeschränkt	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>2</p>				

BPsy5.1	Grundlagen der Medizin und Pharmakologie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse über körperliche Prozesse, Krankheiten, Behinderungen und medizinische Behandlungsverfahren anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Psychotherapie von Bedeutung sind. Sie verfügen über Kenntnisse zu ausgewählten Krankheitsbildern, z.B. internistische, neurologische, orthopädische und pädiatrische Krankheitsbilder und beherrschen Grundlagen der somatischen Differentialdiagnostik. Sie haben Kenntnisse über biologische und genetische Grundlagen psychischer Störungen und Symptome.</p> <p>Im Bereich der Pharmakologie besteht ein Verständnis der wichtigsten Grundprinzipien der Pharmakodynamik und -kinetik. Prinzipien der Pharmakotherapie mit Schwerpunkt in der Anwendung von Psychopharmaka u. a. im Kontext der Psychotherapie sind bekannt. Bei der Ausübung der Psychotherapie wenden sie ihre grundlegenden Kenntnisse zu neuropharmakologischen Prozessen der Signalübertragung im Gehirn und zur pharmakologischen Beeinflussung der Signalübertragung durch Medikamente an. Sie vollziehen die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen auf der Grundlage physiologischer Wirkweisen und der möglichen Interaktion mit psychotherapeutischen Prozessen nach und berücksichtigen sie angemessen bei der Entscheidungsfindung. Die Studierenden informieren Patient*innen oder andere beteiligte oder zu beteiligende Personen über die wissenschaftlich fundierten Indikationsgebiete von Psychopharmaka, über deren Wirkungsweise sowie über den zu erwartenden Nutzen und die Nebenwirkungsrisiken.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49771	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72766	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

BPsy1.4	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über verschiedene diagnostische Herangehensweisen und Verfahrensarten sowie auch wesentliche Prinzipien der Konstruktion und Auswertung psychologischer Tests. Sie verstehen die statistischen Grundlagen psychologischer Tests und entsprechende Testtheorien. Die Studierenden beurteilen psychodiagnostische Methoden der Persönlichkeits-, Leistungs- und neuropsychologischen Diagnostik bei Personen aller Alters-, Berufs- und Patientengruppen nach wissenschaftlich-methodischen Grundlagen, insbesondere nach solchen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Gültigkeit. Sie verfügen über Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik sowie der Kernproblemfelder der Angewandten Diagnostik. Die Studierenden sind mit den methodischen und psychometrischen Grundlagen psychologischen Diagnostizierens vertraut. Sie prüfen und beurteilen die Güte diagnostischer Erhebungsmethoden anhand von wissenschaftlichen Kriterien. Die Studierenden entwickeln psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktionen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49741	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72674	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

BPsy3.1(2021) Grundlagen der Sozialpsychologie		Gewicht der Note	Workload	
		7	7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen grundlegende Prozesse der Verarbeitung und Kategorisierung sozialer Information und können diese auf die Wahrnehmung und Beurteilung sozialer Gegebenheiten übertragen. Die Studierenden leiten soziale und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 72691	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72692	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy1.2 Inferenzstatistik		Gewicht der Note	Workload	
		7	7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über statistische Ansätze und Methoden, die für die Analyse psychologischer Daten relevant sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse über statistische Theorien und Verfahren der Inferenzstatistik und Methoden der Evaluationsforschung. Die Studierenden wenden Begriffe, Methoden und Ergebnisse der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung an. Sie sind in der Lage, aus verschiedenen Bereichen der psychologischen und auch psychotherapeutischen Forschung angemessene Methoden auszuwählen und praktisch zur Datenanalyse umzusetzen. Darüber hinaus können die Ergebnisse angemessen hinsichtlich der Fragestellung interpretiert sowie der Einsatz der behandelten Methoden in der psychologischen Fachliteratur kritisch bewertet werden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Modulabschlussprüfung BPsy1.1 mindestens ausreichend				
Modulabschlussprüfung ID: 49764	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	7
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BPsy4.3	Klinische Psychologie und Psychotherapie	Gewicht der Note 14	Workload 14 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erklären die Erscheinungsformen, Klassifikationen und charakterisierenden Merkmale, die Entwicklung und den Verlauf von psychischen Störungen und von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen und wenden ihre Kenntnisse an zur Beurteilung der Wirkungsweise und Einsetzbarkeit der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie von evidenzbasierten Neuentwicklungen unter Einbeziehung der jeweiligen historischen Entwicklung, der Indikationsgebiete und der Wirksamkeit, der Ätiologie und Störungsmodelle und der den Verfahren und Methoden zugehörigen psychotherapeutischen Techniken. Die Studierenden wenden verschiedene Theorien und Modelle, einschließlich der Modellannahmen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie der ihnen zugeordneten empirischen Befunde zur Erklärung der Entstehung und Aufrechterhaltung von psychischen Störungen sowie von psychischen Aspekten bei körperlichen Erkrankungen an. Die Studierenden wenden bei der Indikationsstellung und der Behandlungsplanung die der Alters- und Patientengruppe angemessenen und anerkannten Behandlungsleitlinien unter Beachtung des üblichen Vorgehens, der Qualitätssicherung sowie von Stärken und Schwächen in der Leitlinienentwicklung an und klären Patient*innen und andere beteiligte oder zu beteiligende Personen angemessen über anerkannte Behandlungsleitlinien auf. Die Studierenden erheben klinische und anamnestisch relevante Befunde. Sie erstellen psychische Befunde unter Berücksichtigung der Kriterien der kategorialen Diagnostik psychischer Störungen sowie unter Berücksichtigung der Kennzeichen von Klassifikationssystemen und verwenden hierbei für den Einzelfall wissenschaftlich evaluierte, standardisierte und strukturierte Patientenbefragungen. Sie setzen die dimensionale Diagnostik unter Anwendung psychometrischer Verfahren zur Beurteilung der Schwere und der Ausprägung von Symptomen sowie des Therapieverlaufs ein und reagieren angemessen auf Veränderungen der diagnostischen Befunde unter Berücksichtigung der methodischen Voraussetzungen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 49747	Schriftliche Prüfung (Klausur)	120 Minuten	2	12
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2</p>				

BPsy2.5	Kognitiv-affektive Neurowissenschaften			Gewicht der Note 4	Workload 4 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen über Methoden und Fragestellungen der kognitiv-affektiven Neurowissenschaften und der klinischen Neuropsychologie. Die kognitiven und affektiven Funktionen des cerebralen Kortex, sowie wichtiger subkortikaler Areale sind bekannt. Den Studierenden sind neurokognitive Modelle bekannt, die das Zusammenspiel dieser Regionen als Netzwerk beschreiben, und damit die Grundlage für komplexere Prozesse wie z.B. Lernen und Gedächtnis, Emotion, Entscheidungsfindung oder Sprache bilden. Sie verstehen typische Funktionsausfälle nach Läsionen und wichtige klinisch-neuropsychologische Störungsbilder.</p> <p>Die Studierenden leiten biologische und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihren sozialen Bezugssystemen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 49706	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4	
Modulabschlussprüfung ID: 72687	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

BPsy2.1	Kognitive Prozesse I			Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen grundlegende kognitive Prozesse der Informationsverarbeitung, vor allem in Bezug auf Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Sie verstehen die zentralen Themen der allgemeinen Psychologie in ihrer Bedeutung für das Fach. Dies betrifft u. a. Mechanismen der Selektion, Aufnahme und Speicherung und Nutzung von Information im Kontext realer menschlicher Tätigkeit. Die Studierenden können kognitionswissenschaftliches Denken auf basale psychische Phänomene anwenden. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 56031	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 75327	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>					

BPsy2.2	Kognitive Prozesse II			Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen grundlegende kognitive Prozesse der Informationsverarbeitung, vor allem in Bezug auf Gedächtnis, Denken, Lernen und Sprache. Sie verstehen zentrale Themen der allgemeinen Psychologie in Ihrer Bedeutung für das Fach. Die Studierenden kennen Mechanismen der Selektion, Aufnahme, Speicherung und Nutzung von Information im Kontext realer menschlicher Tätigkeit. Die Studierenden können kognitionswissenschaftliches Denken auf komplexe psychische Phänomene anwenden. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 49757	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 75340	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>					

BPsy2.4	Motivationale und Emotionale Prozesse			Gewicht der Note 7	Workload 7 LP
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Prozessen der Motivation und Emotion. Sie können unter anderem folgende Fragestellungen beantworten: Welche Faktoren führen dazu, dass Organismen ihr Verhalten mit unterschiedlicher Intensität und Ausdauer auf einen angestrebten Zielzustand ausrichten? Welche Funktionen haben Emotionen im menschlichen Erleben und Verhalten? Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären regelgerechtes und abweichendes menschliches Erleben und Verhalten. Sie berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 49728	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 72684	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>					

BPsy3.2(2021) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie		Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen zentrale Begriffe, Theorien und Befunde zu intra- und interindividuellen Unterschieden im Erleben und Verhalten. Sie kennen empirische Erkenntnisse zu verschiedenen Bereichen interindividueller Unterschiedlichkeit (z.B. Intelligenz) und ihrer Entwicklung über die Lebensspanne. Sie kennen Bezüge zwischen Persönlichkeitseigenschaften und Persönlichkeitsstörungen. Die Studierenden können Inhalte dieser Themenfelder kritisch reflektieren und ihre Einschätzungen argumentativ vertreten. Sie sind in der Lage, die unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen hinsichtlich ihrer jeweiligen Aussagekraft zu bewerten. Sie besitzen Kenntnisse über Anwendungsbezüge (z. B. in der Klinischen Psychologie). Die Studierenden verstehen, wie Differentielle, Allgemeine und Entwicklungspsychologie sich als Perspektiven auf psychologische Merkmale ergänzen. Die Studierenden erkennen, beschreiben und erklären die Entwicklung des regelrechten und abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens über die gesamte Lebensspanne hinweg und berücksichtigen hierbei die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft vorliegenden Erkenntnisse, Modelle und Forschungsparadigmen.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72697	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72698	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

BPsy3.3(2021) Persönlichkeit und Soziale Interaktion		Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen Prinzipien, die das Entstehen, die Veränderung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen bedingen, wie sozialer Austausch, Interdependenz, Fairness und Vertrauen. Die Studierenden besitzen Einsicht in das interaktive und transaktive Zusammenspiel von sozialen Faktoren und Persönlichkeitsdispositionen. Sie sind in der Lage, die Konsequenzen dieser Prinzipien für interpersonale und Intra- und Intergruppen-Beziehungen zu erkennen. Die Studierenden leiten kulturelle und psychologische Faktoren, die menschliches Erleben und Verhalten über die gesamte Lebensspanne hinweg beeinflussen, aus allgemeinen Modellen und wissenschaftlichen Erkenntnissen her und nutzen ihre Erkenntnisse für die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung individuellen Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer sozialen Bezugssysteme.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72703	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	6
Modulabschlussprüfung ID: 72704	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	6
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

BPsy4.6	Prävention, Rehabilitation und ethisch- rechtliche Grundlagen psychologischen Handelns	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen grundlegende Konzepte von Prävention, Intervention und Rehabilitation in Verbindung mit den rechtlichen und ethischen Dimensionen psychotherapeutischen Handelns. Die Studierenden beurteilen aufgrund der Wirksamkeit von verhaltens- und verhältnisorientierten Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmalen und -konzepten deren Nutzen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Gesundheit oder zur Verminderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen. Des Weiteren erkennen sie gesundheitsrelevante Aspekte verschiedener Lebenswelten einschließlich Ressourcen und Resilienzfaktoren. Die Studierenden nutzen die Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten von Lebens-, Versorgungs- oder Organisationsbereichen und unterstützen den Ausbau von weiteren Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten. Sie verfügen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete. Sie können ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln benennen, einschätzen und anwenden sowie Verstöße gegen diese erkennen und Maßnahmen ergreifen, um diesen Verstößen in geeigneter Weise entgegenzusteuern.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72762	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 59009	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

BPsy6.3(2021) Projektstudium		Gewicht der Note 0	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Fragestellung aus einem Teilbereich der Psychologie zu bearbeiten. Auf der Grundlage der Formulierung einer spezifischen Problemstellung sind die Studierenden in der Lage, ein sinnvolles Untersuchungsdesign zu spezifizieren. Sie planen wissenschaftliche Untersuchungen, führen diese Untersuchungen durch und werten sie aus. Sie lassen Projekterfahrungen in die Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Studien sowie in die Auswertung und Darstellung von eigenen Forschungsergebnissen einfließen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!				
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

BPsy3.6 (2021)		Soziale und Persönlichkeits-Prozesse		Gewicht der Note 4	Workload 4 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, die sozial- und persönlichkeitspsychologischen Grundprinzipien in spezifischen Feldern sozialen Verhaltens und Erlebens anzuwenden.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen					
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.					
Modulabschlussprüfung ID: 72714	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	4	
Modulabschlussprüfung ID: 72715	Elektronische Prüfung	90 Minuten	2	4	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

BPsy6.4	Thesis	Gewicht der Note 12	Workload 12 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden sind in der Lage, ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien selbstständig zu bearbeiten. Sie besitzen Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung psychologisch empirischer Untersuchungen. Sie sind befähigt, eine strategische Konzeption und einen Plan zur Durchführung eines Vorhabens zu erstellen und die Versuchsergebnisse und Sachverhalte kritisch zu diskutieren. Sprachliche und formale Kriterien der Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten können von den Studierenden angemessen erfüllt werden.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Vorliegen von 120 LP			
Modulabschlussprüfung ID: 71803	Abschlussarbeit (Thesis)	20 Wochen	1 12
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

BPsy0.2	Versuchspersonenstunden	Gewicht der Note 0	Workload 1 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen durch die aktive Teilnahme an psychologischen Untersuchungen die Bedeutung und Durchführung empirisch-psychologischer Forschung. Die Studierenden können unterschiedliche empirisch-psychologische Fragestellungen und Designs aus der Perspektive von Versuchspersonen nachvollziehen und auf andere Untersuchungen übertragen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen			
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen!			
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1			

BPsy4.5 (2021)	Wirtschaftspsychologie: Verhalten und Erleben in Organisationen	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen fachliche sowie anwendungsbezogene Kenntnisse über Methoden, Theorien und Modelle der Personal- und Organisationspsychologie. Hierbei bilden Motivation und Selbststeuerung, Wohlbefinden, Leistungsverhalten, Führung, Personalauswahl und -entwicklung, soziale Interaktionsprozesse in Gruppen, Organisations- sowie Organisationsentwicklung die zentralen thematischen Schwerpunkte. Sie besitzen eignungsdiagnostische Expertise, Kompetenzen in der Gestaltung von Personalprozessen in Unternehmen und Fähigkeiten in der effektiven Kommunikation in beruflichen Settings. Sie sind auf spezifische berufliche Anforderungen des modernen Human-Resource-Managements vorbereitet und darin befähigt, eigenständig innovative, nachhaltig wirksame sowie psychologisch fundierte Lösungen für beispielsweise die Personalauswahl sowie die Personal- und Organisationsentwicklung zu entwerfen und zu realisieren.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72758	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	7
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung